



Aus dem Inhalt:

Kommunen in der Energiewende	4
EnEV 2014	5
Energieeinsparung in Kommunen	7
Ergebnisse Kommunalgipfel	7
Wohnen im Alter	9
Durchführungsverordnung Kommunalverfassung ergänzt	11
Bettensteuer	11
Behördennummer 115	12
Termine	13
Mindestlohn und Gemeinden	14
Behördliche Auslegungspflicht	15
Bundes-SGK: Finanzielle Entlastung der Kommunen	16
Eingriff Berufsfreiheit Steinmetze	17
Erschließungspflicht einer Gemeinde	18
Begrenzung Verkehrssicherungspflicht	20

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Chancen der Energiewende für die kommunale Ebene

von Christian Pegel,

Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vorweg will ich eine Aussage stellen, die meine tiefste Überzeugung widerspiegelt:

Die Energiewende ist die historische Chance für Mecklenburg-Vorpommern!



Warum ist sie das, weil wir in unserem Land hervorragende natürliche Voraussetzungen haben, um aus erneuerbaren Energien Strom und Wärme zu erzeugen. Wir sind in der Lage, deutlich mehr grünen Strom zu produzieren, als wir selbst verbrauchen. So können wir Stromexportland werden. Und gerade die Ballungszentren in relativer Nähe wie Hamburg oder Berlin, aber auch in größerer Entfernung wie das Rhein-Main-Gebiet, der Rhein-Neckar-Raum oder das Ruhrgebiet sind auf große Strommengen angewiesen, die sie mit erneuerbaren Energien nicht selbstständig herstellen können. Es gibt also entsprechende Abnehmer für unseren Strom.

Kritische Stimmen behaupten nun immer wieder, dass unsere Bemühungen ins Leere laufen, weil wir mangels ausreichender Leitungen unseren Strom nicht abtransportieren könnten. Dabei muss man sehen, dass wir einen Vorteil auf unserer Seite haben. Da in Lubmin zu DDR-Zeiten ein großes Kernkraftwerk in Betrieb war, gibt es ein starkes Leitungsnetz, mit dem sehr große Strommengen abtransportiert werden können.

Insgesamt sind die Leitungswege von Nord-Süd für die derzeit verfügbaren Strommengen noch ausreichend. Zwischen Ost und West fehlen noch Netzanbindungen. Aber dabei sind wir auf einem guten Weg. Im vergangenen Jahr wurde die Stromtrasse aus Mecklenburg-Vorpommern bis Krümmel bei Hamburg in Betrieb genommen. Einige wenige Leitungen – insbesondere zwischen Güstrow und Wolmirstedt in Thüringen – müssen in naher Zukunft verstärkt werden. Das geschieht auf bestehenden Trassen durch den Ersatz von Leitungen. Wir liegen bei diesen Arbeiten gut im Plan. In der zweiten Hälfte des kommenden Jahrzehnts soll noch eine Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung (HGÜ) - landläufig auch oft „Stromautobahn“ - genannt in Betrieb gehen.

Zusammenfassend kann man sagen, was das Übertragungsnetz angeht, also die Stromleitungen, die große Strommengen aus unserem Land in Richtung Süden abtransportieren sollen, ist das vorhandene Netz ausreichend. Und die Zeitfenster für den Ausbau sind so bemessen, dass wir parallel dazu auch weiterhin die Stromproduktion in Mecklenburg-Vorpommern steigern können.

Wir profitieren bereits heute von der Energiewende. Mit dem Ausbau der Windkraft auf See sichern wir nicht nur, sondern schaffen auch neue Arbeitsplätze im Bereich der maritimen Wirtschaft. Werften, Häfen und Zulieferer haben durch die Produktion von Windparks in der Ostsee neue Aufträge. Damit kann man die Krise im Schiffbau kompensieren.

In unserem Land haben sich Hersteller von Komponenten und Windkraftanlagen angesiedelt. So können wir bei der Stromerzeugung aus Windkraft an Land die gesamte Wertschöpfungskette von der Planung, über den Komponenten- und Anlagenbau, das Aufstellen und die Wartung abbilden.

Der nächste Schritt, den wir planen, ist auch ein größeres Stück vom Kuchen, was die Wertschöpfung bei der Stromproduktion angeht, im Land zu behalten. Ganz konkret sollen Kommunen und direkte Nachbarn von Windkraftanlagen wirtschaftlich profitieren können. Dazu werden wir noch im Sommer den ersten Entwurf für ein Beteiligungsgesetz vorlegen.

In vielen Gesprächen habe ich erfahren, dass die Menschen die Energiewende wollen. Allerdings kommt hier und da ein Gefühl des „Ausgenutztwerdens“ auf. Regelmäßig wird die Frage gestellt, weshalb wir die Betreiber von Anlagen loben, aber die Menschen im Land, die diese Anlagen „ertragen“, nicht beachten. Gegen dieses Gefühl der Menschen müssen wir etwas tun. Denn die Energiewende wird am Ende nur gelingen, wenn eine breite Akzeptanz dafür vorhanden ist.

Und wir wissen aus dem letzten M-V-Monitor, einer regelmäßigen Umfrage der Landesregierung zu zentralen Bereichen der Landespolitik, dass die Akzeptanz für Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft wächst, wenn die Menschen davon direkt profitieren können. Und genau an dieser Stelle wollen wir mit unserem Beteiligungsgesetz anknüpfen.

Wir wollen, dass die Betreiber von Windparks ihr Projekt für die direkte wirtschaftliche Beteiligung von Kommunen wie auch Bürgerinnen und Bürgern öffnen müssen. Dazu werden wir sie verpflichten, den Standortgemeinden und den privaten Anliegern insgesamt etwa 20 Prozent des Projekts zur Beteiligung anzubieten. Unser Augenmerk ist darauf gerichtet, dass man auch mit kleinen Beträgen bereits sinnvoll Anteile erwerben kann.

Wir müssen noch einige rechtlich anspruchsvolle Fragen abklären. So ist uns klar, dass Beteiligung bedeutet, dass man mit am Gewinn profitiert, dass man umgekehrt allerdings auch am unternehmerischen Risiko beteiligt ist. Wir müssen aber

sicherstellen, dass private Anleger oder Kommunen nicht mit ihrem gesamten Privatvermögen mit in Haftung genommen werden.

Aber auch andere Fragen sind noch offen. Wie können wir z. B. eindeutig definieren, wer ein Nachbar der Windanlage ist, dem daher ein Angebot unterbreitet werden muss. Auch bleibt zu prüfen, ob man mit einem Zweitwohnsitz ein Anrecht auf die Beteiligung hätte.



Energieminister Christian Pegel

Eine andere gewichtige Frage ist, wann der Betreiber den Nachweis über das Angebot zur Beteiligung zu erbringen hat; vor der Genehmigung der Anlagen oder erst vor Baubeginn. Unsere Präferenz tendiert dabei zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im gesamten Verfahren.

Auch ohne das Beteiligungsgesetz haben Kommunen bereits jetzt einige Möglichkeiten, um direkt von der Energiewende zu profitieren. Die Neuausweisung von Eignungsgebieten hat gerade begonnen.

Eine entsprechende Beratungsstelle haben wir beim Städte- und Gemeindetag angedockt.

Kontakt:

Kommunalberatungsstelle zur Energiewende beim Städte- und Gemeindetag M-V

Joachim Bingenheimer

Bertha-von-Suttner-Str. 5

19061 Schwerin

Tel.: 0385 3031-232

E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de

Darüber hinaus fördern wir als Energieministerium über die so genannte Klimaschutzrichtlinie Maßnahmen, die der Einsparung beim CO₂-Ausstoß dienen. Das klassische Beispiel hierfür ist die Umstellung auf LED-Beleuchtung. So sparen die Kommunen bares Geld durch Aktivitäten beim Klimaschutz.

Zusätzlich bieten wir für Kommunen zinsgünstige Darlehen im Bereich Klimaschutz. Unser Darlehensprogramm und die Klimaschutzrichtlinie können kombiniert werden. So können Gemeinden, den zu erbringenden Eigenanteil über ein zinsgünstiges Darlehen finanzieren, um die Förderung aus der Klimaschutzrichtlinie beanspruchen zu können.

Kontakt:

Dr. Beatrice Romberg

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Schloßstraße 6 - 8

19053 Schwerin

Tel.: 0385 5888-311

E-Mail:

Beatrice.romberg@em-mv-regierung.de

Die Energiewende bietet uns viele Chancen. Und deshalb müssen wir die Herausforderungen meistern. Das sind wir uns selbst und der Generation unserer Kinder schuldig.

„Kommunen in der Energiewende“ – ein Thema, dessen sich die SGK annimmt und annehmen muss!

Die Bundes-SGK lud zur Fachkonferenz nach Bonn Ende März ein. Viele Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker kamen. Das zeigt einmal mehr, das Thema ist „dran“. In der Einladungsmail hieß es, ich zitiere: „Je mehr erneuerbare Energien zur Energieversorgung beitragen, desto mehr rücken neue Fragen der Gestaltung der Energiewende in den Fokus der politischen Diskussion ... Das spüren wir auch in den Kommunen. Die Kommunen in Deutschland sind in sehr unterschiedlicher Weise Gestalter und Betroffene der Energiewende. Sie sind mit ihren Stadtwerken selber in der Energiewirtschaft aktiv. Sie setzen Rahmenbedingungen durch die räumliche Planung. Sie übernehmen eine Vorbildfunktion und sind Moderatoren im Prozess der Energiewende.“ Damit sind bereits wichtige Themen angesprochen. Wir Kommunen sind Gestalter der Energiewende. In unseren Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern beraten wir derzeit beispielsweise Kriterien für Windeignungsgebiete. In Westmecklenburg wird darum sehr gerungen. Unterschiedlichste Interessen sollen zusammengeführt werden, Belange der Bürgerinnen und Bürger, der Wohngebiete, des Naturschutzes, der Tourismusentwicklung. Manchmal gewinnt man den Eindruck, dass die Energiewende dabei ins Hintertreffen geraten könnte. Gemeinden sehen aber auch wirtschaftliche Vorteile. Teilhabe wird groß geschrieben. Unsere Landesregierung will sie sogar gesetzlich regeln. Der Energieminister unseres Landes, Christian Pegel, ist in diesem Info-dienst darauf eingegangen. Gemeinden wollen auch bezüglich der Planung beteiligt werden. Regionalplanung und gemeindliche Planungshoheit müssen insofern in ein auskömmliches Verhältnis immer wieder gebracht werden. Und selbstverständlich wollen auch die Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichster Weise beteiligt werden.

In Bonn beschäftigten wir uns auch mit der Frage, welche Rolle die Stadtwerke künftig spielen werden. Dabei war nicht nur eitel Sonnenschein zu sehen und zu hören. Stadtwerke haben bis jetzt einen erheblichen Kostendeckungsbeitrag für kommunale Haushalte geleistet. Der öffentliche Personennahverkehr sei hier nur beispielhaft genannt. Während der Konferenz war zu hören, dass einige Stadtwerke dies heute nicht mehr leisten können. Wir werden uns also die Frage neu stellen müssen, welche Rolle wir den Stadtwerken in einem sich neu ordnenden Energiemarkt zudenken und welche Rolle sie konkret in der Energiewende spielen sollen. Für mich sind sie darüber hinaus insbesondere wertvolle Kompetenzträger und damit Ratgeber für kommunale Entscheidungen.



Thomas Beyer, Vorsitzender SGK M-V

Noch einen anderen Schwerpunkt aus den vielfältigen Themen der Bonner Konferenz will ich herausgreifen: „Steigerung der Energieeffizienz in städtischen Quartieren“. Dieses Thema wurde genauso in einem Workshop beleuchtet wie „Die Energiewende als Chance für den ländlichen Raum“. Bezuglich der städtischen Quartiere wurde in dem Workshop, an dem ich teilnahm, das Beispiel Bottrop vorgestellt. Beeindruckend, was man erreichen kann, wenn ein gutes Konzept vorliegt und alle mitziehen und Förderungen zur Verfügung stehen. So reduziert

Bottrop Jahr für Jahr die CO₂-Emmissionen. Es lohnt sich also solche Konzepte anzugehen, wenn diejenigen, die das Konzept aufzustellen, immer die Umsetzbarkeit im Auge haben, wenn der politische und der Bürgerwille da sind und wenn Einzelmaßnahmen auch unterstützt werden können.



Was in Bonn auch deutlich wurde, sind die unterschiedlichen Interessenlagen. Das für uns im Norden wirklich zentrale Thema „Offshore-Windanlagen“ wird von manch einem Vertreter aus NRW oder Süddeutschland ganz anders beurteilt als von uns. Es macht wenig Sinn, darüber zu

klagen. Es macht mehr Sinn, unsere Interessen zu vertreten, aber gleichzeitig auch, im Sinne der Energiewende insgesamt, einen Interessenausgleich zu suchen.

Mir ist es nicht möglich, hier jetzt alle Facetten und Themenkomplexe der Tagung wiederzugeben. Eines ist jedoch sicher: Wir Kommunen können nur aktive Mitgestalter der Energiewende sein, wenn wir uns mit diesem Thema auseinandersetzen und uns Kompetenz in der komplizierten und sich immer wieder verändernden Materie, die wichtig ist für die gesamte Entwicklung der Bundesrepublik, auch auf kommunaler Ebene, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, aneignen. Genau dazu hat die Bonner Tagung einen guten Beitrag geleistet.

*Thomas Beyer,
Vorsitzender der SGK M-V*

Neue Energieeinsparverordnung 2014

Am 1. Mai ist die novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten. Damit ergeben sich nicht nur für Bauunternehmen und Bauherren einige wichtige Veränderungen. Auch die Kommunen und ihre Bürger sollten sich umgehend mit den Neuregelungen vertraut machen.

Die neue EnEV sieht Anhebungen der energetischen Anforderungen bei Neubauten ab dem 1. Januar 2016 um durchschnittlich 25 Prozent des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs und um 20 Prozent bei der Wärmedämmung der Gebäudehülle vor. Ab 2021 müssen dann nach europäischen Vorgaben alle Neubauten im Niedrigstenergiegebäudestandard errichtet werden. Für den Neubau von Behördengebäuden gilt diese Regelung bereits ab 2019. Die tatsächlichen Vorgaben an die energetische Mindestqualität von

Niedrigstenergiegebäuden sollen bis spätestens Ende 2016 (Behördengebäude) bzw. Ende 2018 (alle übrigen Neubauten) festgelegt werden.

Bei der Sanierung bestehender Gebäude sieht der Gesetzgeber keine weitere Verschärfung vor. Die Anforderungen bei der Modernisierung der Außenbauteile sind bereits sehr anspruchsvoll und das zu erwartende Energiesparpotenzial wäre bei einer Verschärfung überdies vergleichsweise gering.

Hausbesitzer müssen demgegenüber bis 2015 Öl- und Gasheizungen, die vor dem 1. Januar eingebaut wurden, durch neue Heizungssysteme ersetzen. Für viele Altanlagen gibt es jedoch noch Ausnahmen. Ebenso dürfen ab 2015 Heizkessel, die älter als 30 Jahre sind, nicht mehr betrieben werden. Auch hier greifen Ausnahme-

regeln wie bspw. bei selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern. Durch die Tatsache, dass in der Praxis die Kessel ohnehin im Durchschnitt nach einer Nutzungsdauer von 24 Jahren ausgetauscht werden, erfährt diese Pflicht eine natürliche Eingrenzung.

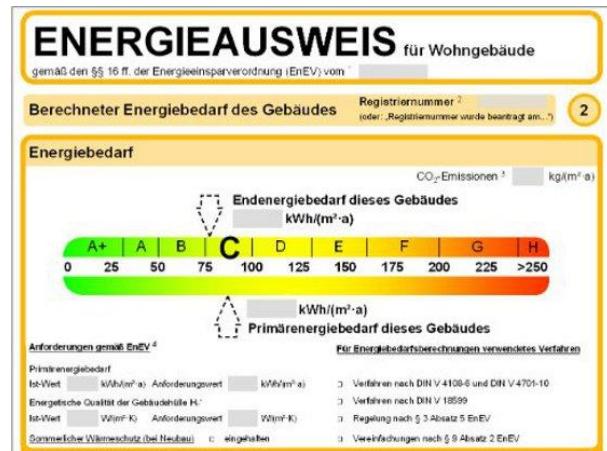
Weitreichende Veränderungen betreffen die Energieausweise. Die Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung wird verbindlich. Bestandteil dabei ist auch die Angabe der Energieeffizienzklasse (Klassen A+ bis H). Diese Regelung betrifft jedoch nur die neuen Energieausweise für Wohngebäude, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgestellt werden. Existiert bereits ein gültiger Energieausweis nach bisherigem Recht ohne Angabe einer Energieeffizienzklasse, muss die Klasse in der Anzeige auch nicht angegeben werden.

Zum Zeitpunkt der Besichtigung eines Kauf- oder Mietobjekts muss der Energieausweis den potenziellen Käufern oder Miethaltern vorgelegt werden können. Darüber hinaus muss der Energieausweis bei Vertragsabschluss an den Käufer oder neuen Mieter ausgehändigt werden.

Eigentümer eines Gebäudes mit starkem – nicht behördlichen – Publikumsverkehr und mit mehr als 500 m² Nutzfläche sind nun verpflichtet, den Energieausweis – sobald dieser vorliegt – an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Davon betroffen sind u. a. Hotels, Kaufhäuser, größere Läden, Restaurants und Banken.

Ebenso ist der Energieausweis in Behördengebäude – mit starkem Publikumsverkehr – mit mehr als 500 m² Nutzfläche an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren

Stelle verpflichtend auszuhängen. Nach dem 8. Juli 2015 betrifft dies auch Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m².



Die Bundesländer sind nunmehr auch in der Pflicht, Stichprobenkontrollen der Energieausweise, über die Einhaltung der EnEV-Neubauanforderungen und der Berichte über die Inspektion von Klimaanlagen durchzuführen.

Dem Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) gehen die eingeführten Veränderungen indes nicht weit genug. Nach Recherchen des Verbandes heizen 80 Prozent der Deutschen noch mit Technik, die den neuesten Standards nicht genügt. Von den Bestimmungen der Verordnung sind jedoch nur 13 Prozent dieser Technik betroffen. Ebenso fallen etwa 11 Millionen alte Niedrigtemperaturheizungen nicht unter die Austauschpflicht, obwohl diese technisch bereits überholt sind. Kritik übt der Verband auch, dass gerade im Bereich Wärme ein hohes Energieeinsparpotenzial ungenutzt bleibt.

Martin Handschuck

Energieeinsparung in Kommunen

Unter diesem Motto fand am 9. April eine Tagung des BUND M-V in Kooperation mit dem Städte- und Gemeindetag M-V (StGT M-V) in Schwerin statt.

In seinem Grußwort befürwortete Rudolf Borchert, energiepolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion und Vorsitzender des Energieausschusses des Landtags M-V, eindringlich die Einrichtung einer Landesenergieagentur. Mecklenburg-Vorpommern ist mittlerweile das einzige Bundesland ohne eine solche Behörde.

Anschließend erörterte Arp Fittschen vom StGT M-V wesentliche Grundzüge der Energieeinsparung in den Kommunen und neuere gesetzliche Vorgaben. Wesentliche Aspekte der Energieeffizienz im Gebäudebereich hoben nachfolgend Holger Wilfarth (Büro für Nachhaltigkeit Neustrelitz) und Claus Sesselmann (MATRIX-Architekturbüro Rostock) hervor. Holger Oertel vom Amt für Stadtentwicklung Schwerin gab zudem einen interessanten Einblick in die Quartiersanierung in der

Landeshauptstadt am Beispiel der Werdervorstadt und Neu Zippendorf.

Über die Möglichkeiten der Förderung energiesparender Projekte durch das Land M-V informierte Beatrix Romberg vom hiesigen Energieministerium. Sie betonte jedoch, dass die Bewilligung der Vorhaben erst nach der Sommerpause anlaufen kann, da die entsprechenden Richtlinien sich noch in der Ausarbeitung befinden und dabei an noch ausstehende Vorgaben übergeordneter Instanzen angepasst werden müssen. Britta Sommer vom Deutschen Institut für Urbanistik gab demgegenüber einen kurzen Überblick zu den entsprechenden Förderungsmöglichkeiten durch den Bund.

Alle Beiträge hat der BUND M-V unter http://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/themen_und_projekte/energiewende/tagungsreihe_kommunale_energiewende_in_m_v/ zum Download zur Verfügung gestellt.

Martin Handschuck

Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden

Im Februar 2014 fand der letzte Kommunalgipfel statt, in dessen Ergebnis sich das Land Mecklenburg-Vorpommern unter bestimmten Bedingungen bereit erklärte, den Kommunen für dieses und die nächsten drei Jahre jeweils 40 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

35 Millionen jährlich werden als Aufstockungsbetrag über die Schlüsselmasse verteilt, die restlichen 5 Millionen werden für die Sozialleistungsträger zur Verfügung gestellt.

Seit der letzten (kleinen) Novelle des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im letzten Jahr riss die Kritik der kommunalen Ebene an der kommunalen Finanzausstattung nicht ab. Nicht nur die Tatsache, dass eine große Novelle des FAG seitens des

Landes immer weiter hinausgeschoben wurde, führte zu Verdruss. Verstärkt wurde dieser noch dadurch, dass im Rahmen der kleinen Novelle herauskam, dass ein Ausgabenaufwuchs für die Erledigung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis von über 37 Millionen Euro zu verzeichnen war, für den kein zusätzliches Geld bereitgestellt wurde.

Beim Kommunalgipfel am 19. Februar 2014 schlossen Land und kommunale Spitzenverbände eine Vereinbarung zur künftigen Finanzausstattung vor dem Hintergrund der ab 2020 wegfallenden Finanzzuweisungen des Bundes und der Europäischen Union.

In der Präambel wird ferner die schwierige Haushaltslage der Kommunen trotz der

zusätzlich gewährten Hilfsleistungen des Landes in den letzten Jahren (100 Millionen zur Haushaltskonsolidierung, 50 Millionen Kofinanzierungsfonds, plus der Sonderhilfen für 2014 bis 2016 von weiteren 100 Millionen Euro) anerkannt.



Die Vertragsparteien sehen die Komplexität des Vorgangs einer Novellierung des FAG in Bezug auf nutzbares Zahlenmaterial und die Erfordernis eines umfangreichen Gutachtens von beiderseits anzuerkennenden Gutachtern.

Das Gutachten soll die horizontale und vertikale Finanzverteilung untersuchen.

Der Lenkungsausschuss des FAG-Beirates wird die Erstellung begleiten.

Die Auffassung der Landesregierung, dass eine grundlegende Novelle erst zum 01.01.2018 in Kraft treten kann, wird akzeptiert.

Das Land erklärt sich - wie eingangs beschrieben - bereit, noch einmal 160 Millionen Euro bis einschließlich 2017 auszu-zahlen.

Die kommunalen Spitzenverbände verpflichteten sich im Gegenzug,

- keine Klagen gegen die Verfassungsmäßigkeit und auf finanzielle Mehrausstattung nach dem FAG selbst aktiv zu unterstützen,
- die Kommunen bei der Haushaltksolidierung und dem Personalabbau zu beraten und zu unterstützen.

Sie erkennen an, dass eine Optimierung der Geschäftsprozesse, insbesondere bei der Jugend- und Sozialhilfe, notwendig scheint und die Schaffung zukunftsfähiger Gemeinden erforderlich ist.

Sie verpflichten sich u. a. ferner,

- die Arbeit in der AG Jugend- und Soziales weiter engagiert zu unterstützen,
- die Unterstützung freiwilliger Gemeindfusionen zu verstärken. Daneben werden sie an dem Leitbild für eine Gemeindestrukturreform mitarbeiten.

Land und kommunale Spitzenverbände werden nach der Vereinbarung bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens keine öffentlichen Auseinandersetzungen zu den zu untersuchenden Fragen führen. Die kommunalen Spitzenverbände wirken in diesem Sinne auf ihre Mitglieder ein.

Sie verpflichten sich, einmal jährlich die Landesregierung über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen schriftlich auf einem Kommunalgipfel zu unterrichten.

M. T.

Wohnen im Alter

Enquetekommission beschließt Zwischenbericht

Die Enquetekommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ hat ihren ersten Zwischenbericht beschlossen.

Auf Grundlage verschiedener Expertisen und zahlreicher Anhörungen hat die Enquetekommission in ihrem Zwischenbericht Maßnahmeempfehlungen zum Bereich Wohnen im Alter abgegeben.

Unter Leitung von Frau Prof. Dr. Tivig von der Universität Rostock erfasste im Vorfeld ein Expertenteam die Lebenssituation Älterer in Mecklenburg-Vorpommern zum heutigen Zeitpunkt.

Prof. Dr. Dehn von der Fachhochschule Neubrandenburg untersuchte die Auswirkungen der demografischen, siedlungs- und infrastrukturellen Veränderung in Bezug auf das Wohnen im Alter.

Abgerundet wurden diese Grundlagen durch eine Repräsentativbefragung (Kremmer-Preiß) vom Kuratorium Deutsche Altershilfe.

Bei der Repräsentativbefragung wurden untersucht:

- Wohnsituation und altersgerechte Anpassungsbedarfe,
- Infrastrukturelle Versorgung und Wohnfeldgestaltung,
- Wohnwünsche und Umzugsbereitschaft,
- Pflege- und Unterstützungsbedarfe,
- Anpassungsbereitschaft und Potenziale zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebenssituation im Alter,
- Bereitschaft zum Einsatz ökonomischer Ressourcen für die Anpassung des Wohnungsbestandes an die altersgerechten Erfordernisse.

Bemerkenswert sind folgende Ergebnisse der Befragung:

In Mecklenburg-Vorpommern werden mehr Menschen in der Häuslichkeit gepflegt als in anderen Bundesländern. Die meisten Menschen möchten in der Regel, so lange es ihnen möglich ist, auch in der Häuslichkeit bleiben.

Es besteht eine Versorgungslücke von 35.000 weitgehend barriereärmer Wohnungen. Über 32 % der Seniorenhushalte würden einem altersgerechten Umbau ihrer Wohnungen zustimmen (38,5 % der Befragten leben in Wohneigentum). Und die Bereitschaft, selbst Geld in die Hand zu nehmen und die eigenen vier Wände barrierearm zu gestalten, liegt bei über 65 % dieser Senioren.



Darüber hinaus sind 37,5 % der Senioren in M-V unter bestimmten Voraussetzungen auch bereit, umzuziehen.

Die gewünschte Wohnform der Seniorenhushalte 65+ bei einem Umzug hängt stark davon ab, ob die selbstständige Haushaltsführung noch möglich ist oder nicht. Ist dies der Fall, würden 34,1 % betreutes Wohnen vorziehen. Ist dies nicht mehr möglich, könnten sich 70 % der Umzugswilligen vorstellen, in ein Alten- und/oder Pflegeheim einzuziehen.

Die Enquetekommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ empfiehlt aufgrund ihrer Auswertungen der Expertisen und Anhörungen Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern:

- flächendeckende, mobile Wohnberatung,
- alternative Wohnformen,
- sozialraumorientiertes Quartiers-, Stadt- und Dorfmanagement,
- Schaffung von (weitgehend) barrierefreiem Wohnraum und Wohnumfeld,
- Städtebauförderung.

Für alle fünf Felder zeigt die Kommission Handlungsperspektiven auf und formuliert konkrete Vorschläge.

Der wohnungspolitische Sprecher der Landtagsfraktion, Rainer Albrecht, fasst die Ergebnisse für die SPD-Landtagsfraktion so zusammen:

„Die SPD-Fraktion verfolgt das Ziel, Seniorinnen und Senioren ein langes Leben in den ‚eigenen vier Wänden‘ zu ermöglichen. Dabei gilt es drei Herausforderungen zu meistern, auf die die Enquetekommission mit dem Zwischenbericht erste Antworten gefunden hat: der Mangel an barrieararmem Wohnraum, fehlendes seniorengerechtes Wohnumfeld und unzureichende Wohnberatung.“

Für die SPD ist klar, es müssen mehr seniorengerechte Wohnungen geschaffen werden. Dazu muss die Wohnraumförderung auf die Reduzierung von Barrieren konzentriert werden. Das Zuschussprogramm für barrieararmes Wohnen, Lifte und Fahrstühle, das die Koalitionsfraktionen im aktuellen Haushalt aufgelegt haben, ist ein erster Schritt. In Zukunft muss das Programm hinsichtlich Höhe und Wirksamkeit evaluiert und ggf. angepasst werden.

Nicht immer kann aber im Umbau der Standard von Barrierefreiheit nach

DIN 18040 erreicht werden. Daher hat sich die Enquetekommission hinsichtlich der Förderung auf eine Anwendung der Definition von ‚weitgehend barrierefreien Wohnungen‘ durch das Kuratorium Deutsche Altenhilfe geeinigt. Mit der anstehenden Anpassung der Landesbauordnung soll darüber hinaus die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum in größeren Neubauten verpflichtend werden. Auch alternative Wohnformen, wie das betreute Wohnen, die einen Umzug ins Heim stark verzögern oder vermeiden helfen, sollen gefördert werden.

Eine (weitgehend) barrierefreie Wohnung alleine hilft Senioren jedoch nicht, selbstständig den Alltag zu meistern, wenn wichtige Versorgungsinfrastruktur, wie z. B. Ärzte, Einzelhandel und ÖPNV, nicht vorhanden ist. Daher sollte die Schaffung von seniorengerechtem Wohnraum vor allem dort gefördert werden, wo die Da-seinsvorsorge auch langfristig gesichert ist. Außerdem muss es flächendeckend Quartiers-, Stadt- und Dorfmanager geben, die im Zusammenspiel mit lokalen oder regionalen Akteuren vor Ort angepasste integrierte Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes entwickeln.

Vielen Akteuren und Betroffenen sind die Herausforderungen im Themenfeld ‚Wohnen im Alter‘ nicht bewusst. Interessieren sie sich dafür, wie sie ihre Wohnung anpassen können, so fehlen weitgehend qualifizierte Beratungsangebote zur seniorengerechten Wohnungsumgestaltung. Daher möchten wir eine flächendeckende, mobile und unabhängige Wohnberatung einführen. Erster Anlaufpunkt sollen hier die Pflegestützpunkte sein, damit Hilfeschende nicht ‚von Pontius zu Pilatus‘ geschickt werden. Eine Landeskoordinierungsstelle der Wohnberatungen soll diese Maßnahme mit Informations- und Sensibilisierungskampagnen flankieren und die Wohnberater weiterbilden.

Die bisherige Arbeit hat aber auch gezeigt, wie eng die Arbeitsfelder der Enquete-Kommission zusammenhängen.

Daher müssen einige der bisher beschlossenen Maßnahmen im Arbeitsverlauf, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den anderen Themenfeldern, noch weiter konkretisiert werden".

Die Expertisen sowie der Zwischenbericht und eine Zusammenfassung der jeweiligen Beratungen sind auf der Homepage des Landtags veröffentlicht.

M. T.

Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung ergänzt

Ende März hat das Innenministerium die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung in § 3 Abs. 2 (öffentliche Bekanntmachungen im Internet) dahin gehend ergänzt, „dass sich jede Person

Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Verwaltungssitz zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.“

M. T.

Grünes Licht für die „Bettensteuer“

Die Landeshauptstadt Schwerin darf als erste Kommune in M-V eine so genannte „Bettensteuer“ einführen. Nach langem Hin und Her hat das Innenministerium Ende März eine bereits durch die Stadtvertretung beschlossene Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) bestätigt.



Die Zustimmung des Ministeriums war nach Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) notwendig, da eine derartige örtliche Aufwandsteuer in Mecklenburg-Vorpommern bisher noch nicht erhoben wurde. Zur Prüfung der landesverfassungsrechtlichen und kommunalabgabenrechtlichen Voraussetzungen hatte das Ministerium ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dies kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei der „Bettensteuer“ um eine zulässige örtliche Aufwandsteuer handelt, die nicht versagt werden kann, wenn die entsprechende kommunale Satzung rechtskonform ist. Da dies in Schwerin der Fall ist, hatte auch das in den Prozess einbezogene Finanzministerium keine Bedenken gegen die beschlossene Regelung.

Die Landeshauptstadt erhofft sich aus der neuen Steuer zusätzliche Einnahmen von zirka 300.000 bis 350.000 Euro im Jahr.

Martin Handschuck

Behördennummer 115 – nun kommt sie doch

Im Frühjahr 2007 begannen die Planungen für das Projekt D115. Im Dezember 2007 wurde die Rufnummer 115 von der Bundesnetzagentur zugeteilt und im September 2008 das von Experten aus Kommunen, Ländern und Bund entwickelte D115-Feinkonzept veröffentlicht. Es definierte die Rahmenbedingungen für den Testbetrieb und den sich daran anschließenden Pilotbetrieb der Rufnummer.

Im März 2009 startete der Bund daraufhin das Pilotprojekt der einheitlichen Behördennummer in mehreren Modellregionen. Es war auf zwei Jahre angelegt und wurde wegen des erfolgreichen Verlaufs im April 2011 in den Regelbetrieb überführt.

Die flächendeckende Einführung der einheitlichen Behördennummer basiert auf einer freiwilligen Zusammenarbeit von Kommunen, Ländern und Bund. Bund und Länder tragen gemeinsam die Kosten für die zentrale Infrastruktur einschließlich des Personals der im Bundesministerium des Innern ansässigen Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115. Die Kommunen sind die tragenden Säulen des Services vor Ort und stellen die dezentrale Infrastruktur vor Ort bereit.

Das Ministerium für Inneres und Sport in Mecklenburg-Vorpommern trat 2012 dem 115-Verbund bei und ist gemeinsam mit dem Bundesinnenministerium Projektpartner. Träger des Projektes ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der seinerseits am 11.03.2014 dem 115-Verbund beigetreten ist. Und so eröffnete am 31.03.2014 das erste 115-Servicecenter in Mecklenburg-Vorpommern im Landratsamt in Ludwigslust.

Allein der Name des Projekts gibt bereits Auskunft über die Ausdehnung und Nutzer: „Kooperative Bürgerbüros und Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 im Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Region Westmecklenburg“.

Zurzeit erreicht der Nutzer täglich von 8 bis 18 Uhr die Mitarbeiter im Servicebüro, die einheitliche, verständliche und verlässliche Auskünfte – egal ob Kommunal-, Landes- oder Bundesebene betroffen ist – geben sollen. 75 Prozent der Anrufe werden dabei schätzungsweise innerhalb von 30 Sekunden entgegengenommen. 65 % der Anrufe sollen beim ersten Kontakt beantwortet werden können. Falls eine Anfrage weitergeleitet werden muss, soll diese binnen 24 Stunden beantwortet werden.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen soll mit einem zweiten 115-Servicecenter den östlichen Landesteil mit einem ähnlichen Angebot abdecken.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Wünschenswert für die Zukunft dieses Angebotes ist, dass es entsprechend der sich ändernden Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger an einem modernen Zugang zur Verwaltung weiterentwickelt wird. Geprüft wird seitens des Bundes die Erweiterung des 115-Services über die reine telefonische Auskunft hinaus hin zu einem Multikanal-Service. „Besonders Terminvereinbarungen mit den Behörden oder die Möglichkeit, Anträge im Voraus auszufüllen, können die Attraktivität des 115-Services weiter steigern. Großes Potenzial besteht auch darin, die 115 bei Krisen, Großschadenslagen und sonstigen Lagen, beispielsweise bei Hochwasser, unterstützend einzusetzen“, ist einer Mitteilung des Bundesinnenministeriums zu entnehmen.

Die Nutzung der 115 ist für die Bürgerinnen und Bürger aus Fest- und Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos

über Flatrates möglich. Außerdem erfüllt die 115 auch die verbraucherfreundlichen Anforderungen an den Einsatz von Warteschleifen.

Wenn sich Routine im Servicecenter eingestellt hat, kann diese einheitliche Behördennummer eine echte Hilfe für die

Bürgerinnen und Bürger unseres Landes sein, um Informationen zu Verwaltungsanliegen – egal auf welcher Ebene - auf einfache Weise zu erhalten.

M. T.

Termine



- | | |
|------------|--------------------------------------------------------|
| 2. Juni | Schulung kommunaler Mandatsträger in Demmin |
| 4. Juni | Schulung kommunaler Mandatsträger in Güstrow |
| 5. Juni | Schulung kommunaler Mandatsträger in Ueckermünde |
| 11. Juni | Schulung kommunaler Mandatsträger in Ribnitz-Damgarten |
| 12. Juni | Schulung kommunaler Mandatsträger in Grevesmühlen |
| 7. Juli | Schulung kommunaler Mandatsträger in Wolgast |
| 8. Juli | Schulung kommunaler Mandatsträger in Ludwigslust |
| 9. Juli | Schulung kommunaler Mandatsträger in Neustrelitz |
| 10. Juli | Schulung kommunaler Mandatsträger in Bad Doberan |
| 11. Juli | Schulung kommunaler Mandatsträger in Bergen auf Rügen |
| 25. August | Schulung kommunaler Mandatsträger in Waren (Müritz) |
| 26. August | Schulung kommunaler Mandatsträger in Parchim |

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen können natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle erfolgen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Weitere Veranstaltungen, u. a. zum Baurecht, zum Kommunalen Haushaltsrecht oder zum Vergaberecht, sind noch in der Planung. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich auch immer wieder ein Blick auf unsere Internetseite www.sgk-mv.de.

DER ANDERE BLICK

Mindestlohn entlastet Städte und Gemeinden - Hartz-IV-Risiko für Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern besonders hoch

Pressemitteilung des DGB Nord vom 8. April 2014

Der neue Mindestlohn wird die Städte und Gemeinden im Nordosten entlasten, weil die Subventionierung des Niedriglohnsektors aus Steuermitteln durch Aufstockungszahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückgehen wird.



Noch tragen die Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern nach einer Auswertung des Deutschen Gewerkschaftsbundes Nord (DGB Nord) ein überdurchschnittliches Verarmungsrisiko – die Folge des schlechten Lohnniveaus. Allein für jene Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern, die trotz eines sozialversicherten Jobs von ihrer Arbeit allein nicht leben können, müssen nach DGB-Berechnungen 114 Millionen Euro im Jahr an Hartz-IV-Leistungen gezahlt werden. „Lohndumping verzerrt den Arbeitsmarkt und kommt uns alle als Steuerzahler teuer zu stehen“, sagt DGB-Vorsitzender Uwe Polkaehn. Der jetzt geplante Mindestlohn von 8,50 Euro nütze nicht nur den Niedriglöhnnern, sondern entlaste zugleich die kommunalen Haushalte.

Im Sommer 2013 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 24.195 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gezählt, die ergänzend Hartz-IV-Leistungen erhielten. Trotz eines sozialversicherten Jobs konnten sie von ihrer eigenen Arbeit allein nicht leben und waren ergänzend zu ihrem Lohn auf staatliche Fürsorge angewiesen. Im Ver-

gleich zum Vorjahr hat sich ihre Zahl noch um 354 Beschäftigte erhöht. Nicht berücksichtigt ist dabei die Dunkelziffer erwerbstätiger Armer, die aus Scham oder Unwissenheit auf ihnen zustehende Hartz-IV-Leistungen verzichten.

Das Hartz-IV-Risiko aller sozialversichert Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern liegt bei 4,2 Prozent und damit deutlich höher als im Bundesschnitt (2 Prozent).

Niedriglöhne sind aus gewerkschaftlicher Sicht die wesentliche Ursache dafür, dass Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern überdurchschnittlich auf Hartz IV angewiesen sind. Aber auch das besonders hohe Verarmungsrisiko in einzelnen Branchen begünstigt dies. So ist das Hartz-IV-Risiko im Reinigungsgewerbe bundesweit etwa sechs Mal höher als in allen Branchen. Im Gastgewerbe sowie der Leiharbeit ist das Hartz-IV-Risiko etwa drei Mal höher als in der Wirtschaft insgesamt.

Allein für die Beschäftigten mit sozialversichertem Job in Mecklenburg-Vorpommern müssen im Jahr 2012 nach DGB-Berechnungen ergänzende Hartz-IV-Leistungen von gut 114 Millionen Euro gezahlt werden. Diese Steuermittel waren notwendig, um Niedriglöhnnern überhaupt das gesellschaftliche Existenzminimum garantieren zu können. Nach den DGB-Berechnungen entfielen davon allein auf die Mietzahlungen für Hartz IV-Beschäftigte gut 65,7 Millionen Euro, die vor allem kommunal finanziert werden müssen. Erwerbseinkommen wird zwar grundsätzlich auf Hartz IV angerechnet, doch vorrangig auf die vom Bund zu tragenden Regelleistungen für den Lebensunterhalt. Erst wenn der Bund für diese Leistungen nicht mehr einspringen muss, wird darüber hin-

ausgehendes Einkommen auch auf die Mietzahlung der erwerbstätigen Aufstocker angerechnet. Städte und Gemeinden bleiben so lange in der finanziellen Verantwortung, bis Beschäftigte keine aufstockenden Fürsorgeleistungen mehr erhalten und Hartz IV überwunden werden kann.

„Gerade dort, wo Arbeitslosigkeit sowie Armut trotz Arbeit am größten sind, werden Städte und Gemeinden finanziell in besonderer Weise betroffen. Der jetzt geplante flächendeckende Mindestlohn von 8,50 Euro wird neben dem Bund auch die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern bei den Hartz-IV-Ausgaben spürbar ent-

lasten. Zudem sind deutliche Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer sowie den Sozialbeiträgen zu erwarten“, so Uwe Polkaehn. Der Mindestlohn ist aus Sicht des DGB ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einer anständigen Bezahlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der bisher vorliegende Gesetzentwurf hat aber auch Schattenseiten. Die vorgesehenen Ausnahmen für junge Menschen und Langzeitarbeitslose sind willkürlich und diskriminierend, Langzeitarbeitslose brauchen Förderung und Unterstützung. Sie vom Mindestlohn auszunehmen, ist stigmatisierend und bedeutet, dass sie künftig als Lohndumpingreserve ausgenutzt werden.

Behördliche Auslegungspflicht – Irritation beim Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform

Durch falsche Auslegung des Volksabstimmungsgesetzes M-V ist der Eindruck entstanden, dass alle kommunalen Verwaltungen verpflichtet sein könnten, Unterschriftenlisten zum Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform auslegen zu müssen.

Dies stimmt im Fall des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform in M-V so nicht.

Denn, nur wenn der dem einem Volksbegehren nach § 60 Landesverfassung M-V zugrunde liegende Gesetzentwurf **zuvor bereits als Volksinitiative** nach § 59 Landesverfassung M-V vom Landtag zu-

rückgewiesen wurde, können die Vertreter des Volksbegehrens dies verlangen (§ 12 Volksabstimmungsgesetz).



Das gilt auch, wenn der Landtag über eine **Volksinitiative**, der ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegt, nicht innerhalb von drei Monaten entschieden hat.

M. T.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.
Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

ÜBER DEN TELLERRAND GESCHAUT

Finanzielle Entlastung der Kommunen

Erklärung des Vorsitzenden der Bundes-SGK, Norbert Bude, zu der im Koalitionsvertrag von SPD, CDU und CSU vereinbarten finanziellen Entlastung der Kommunen

Die neue Bundesregierung hat sich auf Betreiben der SPD sehr zügig wichtigen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zugewandt, etwa im Bereich der Energiewende, in der Rentenpolitik und bei der Städtebauförderung. Diese Schritte unterstützt und begrüßt die Bundes-SGK nachdrücklich. Nun müssen auch jene Vorhaben in Angriff genommen werden, die sich mit der finanziellen Unterstützung der Kommunen verbinden. Die großen Haushaltsprobleme vieler Städte, Gemeinden und Kreise und die zunehmende Spreizung zwischen armen und reichen Kommunen machen eine spürbare Entlastung der Kommunen in dieser Legislaturperiode dringend erforderlich.

Notwendig ist zunächst, dass die im Vorriff auf die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe zugesagte 1 Mrd. EUR pro Jahr so schnell wie möglich, spätestens aber ab 2015 zur Verfügung steht. Als Weg ist eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II sachgerecht. Sie entlastet die Kommunen im Bereich der Sozialausgaben und kommt vor allem auch jenen zugute, die unter besonderen Strukturproblemen leiden. Wir fordern die Bundesregierung und Koalitionsfraktionen dazu auf, diese Lösung zu verfolgen.

Wir begrüßen die klare Zusage der SPD-Bundestagsfraktion sowie des Parteivorsitzenden und der Generalsekretärin der SPD, dass ein Bundesteilhabegesetz zur Reform der Eingliederungshilfe mit der Entlastung der Kommunen in 2016 verabschiedet werden und ab 2017 in Kraft treten soll. Dies gilt ebenso für die Aussage, den Entlastungsschritt der Kommunen über die vorab gewährte 1 Mrd. EUR

hinaus in 2017 deutlich zu erhöhen. Aus Sicht der Bundes-SGK muss es dabei mit Blick auf die Notlage zahlreicher Städte, Gemeinden und Kreise das Ziel bleiben, dass spätestens in 2017 ein Entlastungsvolumen von 5 Mrd. EUR erreicht wird und diese Entlastung bei allen Kommunen ankommt. Hierfür müssen aufgrund der Ablehnung einer erweiterten staatlichen Einnahmebasis durch CDU und CSU zusätzlich entstehende Spielräume des Bundes genutzt werden. Eine Verschiebung dieser Entlastung der Kommunen in die nächste Legislaturperiode ab 2018 lehnen wir ab.

Im Koalitionsvertrag ist zugleich vereinbart, dass keine neue Ausgabendynamik durch eine Reform der Eingliederungshilfe ausgelöst werden soll. Die Bundes-SGK unterstützt diese Haltung und sieht darin keinen zwingenden Widerspruch zu den berechtigten Interessen der betroffenen Menschen mit Behinderungen. So ließen sich die geltenden Leistungsbegrenzungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderung aufheben und durch einen Bundeszuschuss an die Pflegeversicherung kompensieren. Dies käme ohne zusätzliche Leistungen den Betroffenen zugute und würde die Leistungsträger unmittelbar entlasten. Insgesamt muss es Anspruch und Ergebnis eines anstehenden Gesetzgebungsverfahrens sein, keine neue Ausgabendynamik zu erzeugen, sondern zu einer zielgenaueren Mittelverwendung im Interesse der betroffenen Menschen zu gelangen. Hierfür bestehen Überlegungen auf Seiten der Länder und kommunalen Aufgabenträger, die in den weiteren Gesetzgebungsprozess einfließen müssen.

Quelle: www.bundes-sgk.de

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Bundesverwaltungsgericht – Urteil vom 16. Oktober 2013: Eingriff in die Berufsfreiheit von Steinmetzen durch Bestimmung in Friedhofsatzung

Leitsätze:

1. Die Regelung in einer städtischen Friedhofsatzung, nach der Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, stellt eine Benutzungsregelung des kommunalen Friedhofs dar.
2. Es verletzt das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit und hinreichenden Bestimmtheit, wenn für den Normbetroffenen nicht im Voraus erkennbar ist, welche Nachweise zum Beleg dafür, dass die Grabmale nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit herrühren, anerkannt werden.
3. Die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stellen keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dar, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Steinmetze zu rechtfertigen.

Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 16. Oktober 2013 ist ein langwieriger Rechtsstreit zu Ende gegangen. Mit dem Urteil wird eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zwar geändert, führt im Ergebnis jedoch ebenfalls dazu, dass der § 28 (Grabmale) der Nürnberger Friedhofssatzung für ungültig erklärt wird.

Hier heißt es: Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des

Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.



Die Antragstellerin - ein örtlicher Steinmetzbetrieb - begeht mit ihrem Normenkontrollantrag, diese Satzungsbestimmung für unwirksam zu erklären. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte dem Normenkontrollantrag zunächst stattgegeben. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hatte diese Entscheidung aufgehoben und die Sache an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Mit Urteil vom 6. Juli 2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof daraufhin den Normenkontrollantrag abgelehnt.

Der Verwaltungsgerichtshof war in Auslegung und Anwendung von Landesrecht davon ausgegangen, dass Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung die Gemeinden und Städte ermächtigt, in Satzungen die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und damit auch die Friedhofs Nutzung zu regeln. Der sachliche Zusammenhang mit dem Friedhofszweck und auch der spezifisch örtliche Bezug seien in rechtlich einwandfreier Weise hergestellt, da es im Interesse der Würde

des Ortes der Totenbestattung liegen könnte, dass dort keine Grabmale aufgestellt werden, deren Material in einem weltweit geächteten Herstellungsprozess gewonnen worden ist. Die bundesverfassungsgerichtliche Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG steht einer solchen Auslegung der Bayerischen Gemeindeordnung nicht entgegen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sichert den Gemeinden grundsätzlich zu, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln. Was wiederum nicht ausschließt, dass der Gesetzgeber den Gemeinden darüber hinausgehende Aufgaben zuweist.

Soweit so gut. Was das Bundesverwaltungsgericht jedoch klarstellt, ist, dass die angegriffene Satzungsbestimmung die Berufsausübung von Steinmetzen in unzulässiger Weise einschränken würde.

Die Verwendung von Grabmalen auszuschließen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, ist ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck. Den Steinmetzen den dahingehenden Nachweis aufzubürden, beeinträchtigt deren Berufsausübungsfreiheit jedoch unzumutbar, solange nicht zugleich bestimmt wird, wie dieser Nachweis geführt werden kann. Außerdem erlaubt Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lässt. Dabei muss der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen treffen. Die Regelungen in Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung sowie Art. 8 und 9 des Bayerischen Bestattungsgesetzes würden dafür nicht ausreichen, so das Gericht.

M. T.

VG Neustadt zur Erschließungspflicht (Wohnstraße) einer Gemeinde

Baut ein privater Erschließungsträger eine Anwohnerstraße aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht zu Ende, haben die Anlieger keinen Anspruch gegen die Kommune auf Fertigstellung der zu ihrem Wohngrundstück führenden Straße. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt mit Urteil vom 12.12.2013 entschieden. Dies gilt auch dann, wenn die Kommune für die Straße einen Straßennamen vergeben und die Straße als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesen hat (Az.: 4 K 388/13.NW).

Privater Erschließungsträger stellt Straße nicht fertig

Die Kläger sind Eigentümer eines mit einer Doppelhaushälfte bebauten Grundstücks, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt. Dieser weist ein insgesamt 4080 qm großes Gelände als reines Wohngebiet aus. Die Erschließung

soll über eine etwa 60 Meter lange Wohnstichstraße erfolgen, die in eine bereits vorhandene öffentliche Straße einmündet. Bei Erlass des B-Plans gehörte das gesamte Gelände einem Unternehmer. Mit diesem schloss die beklagte Stadt 2001 einen Durchführungsvertrag zum B-Plan. Darin verpflichtete sich der Unternehmer (Vorhabenträger), die Erschließungsanlagen, unter anderem auch die Erschließungsstraße, bis zur Fertigstellung der Wohngebäude auf eigene Kosten herzustellen. In der Folgezeit ließ der Vorhabenträger im Baugebiet Erschließungsarbeiten durchführen und mehrere Wohngebäude errichten. Die Erschließungsstraße wurde zunächst als Baustraße ausgeführt, wegen finanzieller Schwierigkeiten des Vorhabenträgers jedoch nicht mehr fertiggestellt.

Kommune soll Straße fertigbauen

Die Kläger forderten die Beklagte mehrmals auf, die Straße ordnungsgemäß zu Ende zu bauen. Da die Beklagte dies ablehnte, erhoben die Kläger schließlich Klage. Sie meinten, die Stadt sei wegen der Erteilung der Baugenehmigung und mit Blick auf den Erlass des B-Plans verpflichtet, die geforderte Erschließung vorzunehmen. Zwar habe die Beklagte die Erschließung auf den Vorhabenträger übertragen. Da dieser aber zwischenzeitlich für die Erschließung ausgefallen sei, treffe die Beklagte als «Nothelfer» wieder ihre Erschließungspflicht. Die Grundstücke könnten immer noch gefahrlos erreicht werden, deshalb habe sich die allgemeine Erschließungspflicht der Beklagten zu einer aktuellen Erschließungspflicht verdichtet. Auch habe die Beklagte die Straße als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesen und damit deutlich gemacht, dass es sich bei dieser Straße um öffentlichen Verkehrsraum handele.



Entscheidung des VG Neustadt

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Kläger hätten gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Fertigstellung der Erschließungsanlagen. Aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger könnten die Kläger keine Ansprüche gegen die Beklagte herleiten. Auch ein ge-

setzlicher Anspruch auf Fertigstellung der Stichstraße bestehe nicht. Die allgemeine Erschließungsaufgabe der Beklagten habe sich nicht zugunsten der Bewohner der Stichstraße zu einer strikten Erschließungspflicht verdichtet. Denn der Vorhabenträger, dem die fragliche Baugenehmigung erteilt worden sei, trage maßgeblich die Verantwortung für die Erschließungssituation beim Grundstück der Kläger. Als Rechtsnachfolger des Bauträgers müssten die Kläger dies gegen sich gelten lassen.

Aus der zwischenzeitlich erfolgten Vergabe eines Straßennamens für die fragliche Stichstraße und aus den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen, die die Beklagte für diese Straße getroffen habe, lässt sich laut VG ebenfalls kein Anspruch auf Fertigstellung der Erschließungsanlagen herleiten. Die Vergabe von Straßennamen und die Zuteilung von Hausnummern stellten Organisationsmaßnahmen im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung dar. Auch Wohnanwesen, die nicht durch öffentliche Straßen erschlossen würden, könnten Straßennamen und Hausnummer zugewiesen werden.

Offen gelassen hat das VG die Frage, ob die Kläger ihr Wohngrundstück über die vorhandene Baustraße gegenwärtig gefahrlos erreichen können. Denn sollte insoweit eine konkrete Gefahr vorliegen, könne dies gegebenenfalls ein ordnungsrechtliches Einschreiten zur Gefahrenbesitztigung rechtfertigen, nicht hingegen einen allgemeinen Anspruch der Kläger auf Fertigstellung der Erschließungsanlagen.

Quelle: Verlag C.H. Beck, 24.01.2014

Begrenzung der Verkehrssicherungspflicht

Gemeinden müssen keine besonderen Verkehrssicherungsmaßnahmen bei gesunden Bäumen ergreifen. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der Baumart mit einem erhöhten Schadensrisiko zu rechnen ist. Der Bundesgerichtshof hat mit einer entsprechenden Entscheidung erhebliche Kostenbelastungen von Städten und Gemeinden abgewandt.

Der Bundesgerichtshof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der Kläger der Stadt Suhl eine Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen hatte. Das Fahrzeug des Klägers wurde durch den herabfallenden Ast eines gesunden Baumes, unter dem es geparkt war, beschädigt. Bei dem Baum handelte es sich um eine Pappel, die an einem Parkplatz stand und in dessen Luftraum hineinragte.

Das Landgericht hat die Klage auf Schadensersatz abgewiesen, das Oberlandesgericht hat nach Berufung des Klägers ein Mitverschulden der Stadt in Höhe von einem Drittel erkannt und einen Schadensersatz daher dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil war Revision zugelassen worden. Der Bundesgerichtshof hat nun das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Klageabweisung des Landgerichts bestätigt.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs erstreckt sich die Straßenverkehrssicherungspflicht zwar grundsätzlich auch auf den Schutz vor Gefahren durch Bäume. Diese ist aber beschränkt. Kontrollen der Stadt müssen sich auf Anzeichen für Krankheit oder Beschädigung wie trockenes Laub und dürre Äste, Frostschäden u. Ä. beziehen. Zudem sei eine besondere Untersuchung der Bäume geboten, wenn besondere Umstände dieses erfordern, wie z. B. das Alter des Baumes, sein Erhaltungszustand, die Eigenart seiner Stellung oder sein statischer Aufbau. Eine besondere Untersuchung oder gar die

präventive Fällung eines Baumes, bei dem typischerweise artgerecht auch in gesundem Zustand Äste abbrechen können, ist hingegen nicht erforderlich.

Ein Verkehrsteilnehmer hat daher keinen Anspruch gegen den Verkehrssicherungspflichtigen, absolute Sicherheit herzustellen. Vielmehr muss bei Bäumen, die für Astbruch anfällig sind, ein naturgegebenes Lebensrisiko hingenommen werden.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs zu entnehmen, die unter www.bundesgerichtshof.de/Presse/Pressemittelungen heruntergeladen werden kann.



Einschätzung

Das Urteil des Bundesgerichtshofs ist zu begrüßen, da es die Städte und Gemeinden vor überzogenen Anforderungen bei den Versicherungspflichten schützt. Gleichwohl darf es die Kommunen nicht dazu veranlassen, umgekehrt zu hohe Erwartungen an das Wissen und die Gefährdungseinschätzung der Verkehrsteilnehmer zu stellen. Im vorliegenden Fall war der Kläger ein Anwohner, bei dem Erfahrungswissen über den Baumbestand vermutet werden durfte, der seiner Wohnung gegenüberliegt. An Stellen, an denen mit einem hohen Aufkommen wechselnder Besucher zu rechnen ist, können präventive Hinweise auf erhöhte Gefahrenlagen durchaus angebracht sein.

Quelle: DStGB Aktuell 1114